

Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr Sindelfingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 und §§ 26 und 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Sindelfingen am 10.02.2015 folgende Kostenersatzsatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr Sindelfingen im Sinne von § 2 der Feuerwehrsatzung der Stadt Sindelfingen i. V. m. § 2, § 34 FwG sowie für Einsätze der Überlandhilfe nach § 26 Feuerwehrgesetz in der jeweils gültigen Fassung
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Kostenersatzfreiheit/ Kostenersatz

- (1) Nach § 34 FwG sind Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 1 FwG unentgeltlich, soweit nicht nach Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Für Einsätze der Feuerwehr wird Kostenersatz verlangt, wenn ein Fall von § 34 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 6 FwG vorliegt.
- (2) Nach § 34 (2) FwG soll für Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 FwG Kostenersatz verlangt werden.
- (3) Nach § 34 (3) FwG ist kostenersatzpflichtig
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. der Betreiber einer Brandmeldeanlage.

- (4) Nach § 34 (4) FwG soll Ersatz der Kosten nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.
- (5) Werden kostenersatzpflichtige Leistungen im Anschluss an bzw. im Zusammenhang mit kostenersatzfreien Leistungen erbracht, wird der tatsächliche Aufwand der kostenersatzpflichtigen Leistungen berechnet.

§ 3

Überlandhilfe

Für den Kostenersatz bei Überlandhilfe gelten die jeweiligen Vorschriften des Feuerwehrgesetzes nach § 26 FwG oder einer ergänzenden Vereinbarung.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach den Pauschalsätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses berechnet.

Diese Pauschalsätze ermitteln sich aus Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und Geräte.

Die Leistungsdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Leistungsdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr (Ankunft) im Feuerwehrgerätehaus. Berechnet wird mind. 1 Stunde, auch für diejenigen Feuerwehrangehörigen, die nur angetreten, aber nicht abgerückt sind. Bei länger andauernden Einsätzen werden für Personal angefangene Stunden auf die nächste volle Stunde und für Fahrzeuge auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

- (2) Die pauschalierten Kostenersätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen (Nr. 1 des Verzeichnisses);

2. den Stundensätzen für die eingesetzten Feuerwehrfahrzeuge und Geräte (Nr. 2 + 3 des Verzeichnisses);
- (3) Neben den pauschalieren Sätzen nach Abs. 2 werden die Auslagen für Verbrauchsmaterial (zum Beispiel Ölbindemittel, Filtereinsätze, Trockenlöschpulver) nach den jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags berechnet. (Nr. 4 des Verzeichnisses).
- (4) Auslagen für Leistungen von Dritten:

Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten (zum Beispiel Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, Kosten für die Entsorgung von Stoffen, Reinigung von Transportbehältnissen), so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten. Hierbei werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags berechnet.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

- (1) Der Anspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird nach der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides zur Zahlung fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sindelfingen vom 18.01.1994 außer Kraft.

Anlage - Kostenverzeichnis

Verzeichnis der Kostensätze

Anlage zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr Sindelfingen in der

Fassung vom 10.02.2015

1. PERSONAL

Sätze

(Berechnet wird mind. 1 Stunde, auch für diejenigen Feuerwehrangehörigen, die nur angetreten, aber nicht abgerückt sind. Außer der Einsatzzeit werden je nach Anfall bis zu zwei Stunden für Reinigung der Ausrüstung berechnet.)

€/Std.

1.1 Mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst

38,00 €/Std.

1.2 Gehobener feuerwehrtechnischer Dienst

46,00 €/Std.

1.3 Höherer feuerwehrtechnischer Dienst

57,00 €/Std.

1.4 Angehörige der freiwilligen Feuerwehr

30,00 €/Std.

2. FAHRZEUGE (FAHRZEUGART)

Sätze

€/Std.

2.1 Löschgruppen- und Tanklöschfahrzeuge

Pauschalbetrag

52,00 €/Std.

2.2 Hubrettungsfahrzeuge

Pauschalbetrag

76,00 €/Std.

2.3 Einsatzleit- und Mannschaftstransportfahrzeuge

Pauschalbetrag

48,00 €/Std.

2.4 Rüst- und Gerätewagen

Pauschalbetrag

74,00 €/Std.

2.5 Wechselladerfahrzeuge inkl. Abrollbehälter

Pauschalbetrag

149,00 €/Std.

2.6 Feuerwehranhänger

Pauschalbetrag

62,00 €/Std.

3. GERÄTE

Sätze

€/Std.

3.1 Schläuche

Druckschläuche B + C	10,00 €/Std.
3.2 Atemschutzgeräte	
Atemschutzmaske	15,00 €/Std.
Pressluftatmer	40,00 €/Std.
Pressluftflasche 6L	10,00 €/Std.
3.3 Pumpen	25,00 €/Std.
3.4 Messgeräte	50,00 €/Std.
3.5 Sonstige Geräte	25,00 €/Std.

Geräteeinsatzkosten werden nicht berechnet, sofern in Normbeladung der Fahrzeuge enthalten!

4. VERBRAUCHTES MATERIAL Sätze

***Selbstkosten (aktueller Wiederbeschaffungswert) zuzüglich
8 % Verwaltungs- und Gemeinkostenzuschlag***

Verbrauchte Materialien

CSA (Chemikalienschutzanzug)

Ersatzteile

Leichter Schutzanzug Stück

Ölbindemittel Sack

Prüfröhrchen (aktuelle Anfrage Fachfirma) Stück

Schließzylinder Stück

Sedimit Dose

Uni-Safe Sack

Wasser m³

Wespen-Ex Liter

Zieh-Fix

Reinigung:

Pro Kleidungsstück	nach gültigem Satz ZW
--------------------	-----------------------------

Bei Neubeschaffung durch Zerstörung:

Feuerwehreinsatzhose	Stück
Brandschutzüberhose	Stück
Feuerwehreinsatzstiefel	Paar
Feuerwehrhandschuhe Leder	Paar
Feuerwehrhandschuhe Brandbekämpfung	Paar
Feuerwehreinsatzmantel	Stück

5. LEISTUNGEN VON DRITTEN

Sätze

Abrechnung/Weitergabe der Kosten wie in Rechnung von Dritten aufgeführt zuzüglich 8 % Verwaltungs- und Gemeinkostenzuschlag

